

Der Bescheid vom 09.09.2019 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 10.10.2020 wird insoweit aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte zu 2/3 und der Kläger zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der/die jeweilige Vollstreckungsschuldner/in darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der/die jeweilige Vollstreckungsgläubiger/in vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

gez. Korrell

gez. Justus

gez. Müller

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Berücksichtigung der Zeiten seines Zivildienstes und von Vorbeschäftigungszeiten bei der Festsetzung seiner Erfahrungsstufe.

Der 1989 geborene Kläger ist Studienrat (Besoldungsgruppe A 13 BremBesO) im Dienst der Beklagten und in der beruflichen Schule Schulzentrum des Sekundarbereichs II [REDACTED] für die Fächer Informationstechnik und Gemeinschaftskunde tätig. Nach Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife absolvierte er vom 01.10.2008 bis 30.06.2009 zunächst den Zivildienst. Sodann nahm er im September 2009 ein Studium im Studiengang Kommunikations- und Informationstechnik an der [REDACTED] Hochschule [REDACTED] auf und schloss es im Januar 2014 mit dem Bachelor of Engineering ab. Im April 2014 nahm er das Masterstudium im Studienfach Lehramt an beruflichen Schulen und Politik und der Fachrichtung Informationstechnik an der Universität Bremen auf und schloss dieses im Juli 2016 mit dem Abschluss Master of Education ab. Bereits während seines Masterstudiums war der Kläger vom 01.02.2015 bis zum 15.04.2016 als Technischer Support bei [REDACTED] e.V. im Umfang von zehn Wochenstunden tätig. Noch vor seinem Masterabschluss nahm er am 15.04.2016 eine Tätigkeit als Software Engineer bei [REDACTED] GmbH im Umfang von 40 Wochenstunden auf. Dort war er bis zum 31.12.2017 tätig. Am 01.02.2019 begann er seinen Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an beruflichen Schulen im Lande Bremen und wurde in diesem Zuge zum Referendar für die Lehrämter an öffentlichen Schulen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt. Am 24.05.2019 bestand er die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen – Lehramt an berufsbildenden Schulen –. Noch vor dem Bestehen

der Zweiten Staatsprüfung bewarb er sich bei der Beklagten um die Einstellung als Studienrat. Am 01.08.2019 wurde der Kläger eingestellt und zum Studienrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe durch die Beklagte ernannt.

Der Kläger wandte sich bereits im Vorfeld zu seiner Ernennung zum Studienrat per E-Mail an die Senatorin für Kinder und Bildung im Hinblick auf die Festsetzung seiner Erfahrungsstufe und bat unter anderem, seine Tätigkeiten als Software Engineer bei [REDACTED] GmbH und als Technischer Support bei [REDACTED] e.V. zu berücksichtigen. Die bei diesen Tätigkeiten erworbenen Kompetenzen in der Softwareentwicklung und dem IT-Bereich seien für die Tätigkeit eines Berufsschullehrers, bei der er Fachinformatiker unterrichtete, nicht nur förderlich, sondern wesentlich. In der beruflichen Bildung sei das Arbeitsprozesswissen die Kernkompetenz einer Lehrkraft und die Didaktik der beruflichen Bildung setze die Arbeitsprozessorientierung in den Mittelpunkt. Aus diesem Grund habe er sich nach seinem Studium bewusst für eine Phase zum Anbahnen dieser Kompetenzen in der Softwareentwicklung entschieden. Sowohl bei [REDACTED] GmbH als auch bei [REDACTED] e.V. habe er zudem studentische Mitarbeiter betreut und eingearbeitet.

Mit E-Mail vom 28.06.2019 übersandte die Senatorin für Kinder und Bildung dem Kläger eine Berechnung seiner förderlichen Zeiten vom 24.06.2019 nebst den von ihr erlassenen Verfahrenshinweisen zur Berechnung förderlicher Zeiten nach § 25 Abs. 1 Satz 5 BremBesG vom 05.03.2019, auf welche hinsichtlich des näheren Inhalts verwiesen wird. Danach wurde die Förderlichkeit seiner Tätigkeiten bei [REDACTED] e.V. und bei [REDACTED] GmbH jeweils zu einem Faktor von 1:4 bemessen. Zu dieser unter dem Gliederungspunkt „II.“ erfolgten Bemessung heißt es zur Begründung der anrechenbaren Monate der Tätigkeit bei [REDACTED] GmbH: „Die Lehrtätigkeit benötigt neben praktischen Erfahrungen im Beruf auch umfangreiches theoretisches sowie didaktisches Wissen; die anteilige Ausbildertätigkeit Berufsausübung ist nur im Verhältnis 1:4 als nützlich anzuerkennen.“. Zur Tätigkeit bei [REDACTED] e.V. heißt es hierzu: „Der Schulsupport beinhaltet die Beratung und Schulung der KuK aus dem schulischen Bereich. Diese Fertigkeiten werden sehr nützlich für die Tätigkeit bewertet. Die Lehrtätigkeit benötigt neben praktischen Erfahrungen im Beruf auch umfangreiches theoretisches sowie didaktisches Wissen; die anteilige Ausbildertätigkeit mit Berufsausübung ist deshalb nur im Verhältnis 1:4 als nützlich anzuerkennen.“. Sodann folgen unter dem Gliederungspunkt „III. Besondere Begründung für die Berücksichtigung atypischer Sachverhalte“, unter dem nach dessen Einleitungssatz die Gründe für die Anrechenbarkeit bzw. Nichtanrechenbarkeit als förderliche Zeiten ausführlich zu begründen sind, falls sich die Erfahrungszeiten nicht gemäß der Verfahrenshinweise

bemessen lassen, folgende Ausführungen: „Das Schulzentrum des Sekundarbereichs II [REDACTED] hat einen umfangreichen Bereich von Bildungsgängen mit informationstechnischem Schwerpunkt. Insbesondere die Berufsschule mit dem Fachinformatiker und Berufsfachschule für Assistenten zum Informations-technischen Assistenten. Für diesen technischen Bereich ist es schwierig gut ausgebildetes Personal zu finden. Die praktische Arbeit ist sehr förderlich, um in der Schule die komplexen theoretischen Inhalte den Schülerinnen und Schülern veranschaulichen zu können. Die Begründung zu den lfd. Nr. 1 bis 4 sind in der Tabelle unter II eingefügt.“ Als Fazit folgt unter dem Gliederungspunkt „IV.“, dass Zeiten förderlicher Berufserfahrung im Umfang von insgesamt 8 Monaten und 22 Tagen, bei Abrundung also von 8 Monaten festgestellt werden könnten.

Mit Bescheid vom 09.09.2019, am 21.10.2019 beim Kläger eingegangen, setzte Performa Nord für den Kläger die Erfahrungsstufe 5 fest. Es wurden dabei 8 Monate berücksichtigungsfähiger Zeiten anerkannt, sodass der Zeitpunkt des Beginns des Aufsteigens in den Stufen mit dem 01.12.2018 festgelegt wurde.

Mit am 13.11.2019 bei Performa Nord eingegangenem Schreiben erhob der Kläger Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid und begehrte die (weitere) Anrechnung der Zeiten seines Zivildienstes und der Tätigkeiten bei [REDACTED] e.V. und [REDACTED] GmbH. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, ihm sei die durch seinen Zivildienst eingetretene Verzögerungszeit anzurechnen, da er seinen Bildungsweg an dem Ziel ausgerichtet habe, Berufsschullehrer für die berufliche Fachrichtung Informationstechnik und für das Fach Politik zu werden. Diesen Weg habe er nahtlos mit Ausnahme der Phase des Zivildienstes absolviert. Auch die Tätigkeit bei [REDACTED] habe er bewusst aufgenommen, um seine spätere Tätigkeit als Berufsschullehrer zu verbessern. Im Hinblick auf seine Vorbeschäftigungen vertiefte und ergänzte er sein Vorbringen aus der E-Mail-Korrespondenz mit der Senatorin für Kinder und Bildung zur Bedeutung des Arbeitsprozesswissens für die Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen und zur fachlichen Komplexität des Berufsfelds der Informationstechnik. Das bei diesen Tätigkeiten erworbene Arbeitsprozesswissen fördere seinen Unterricht in hohem Maße und könne nicht an einer Hochschule oder Universität erworben werden, sondern lediglich in realen produktiven Entwicklungsprozessen. Das Arbeitsprozesswissen sei am informationstechnischen Unterricht im berufsbildenden Bereich deutlich wesentlicher und wichtiger als pädagogisches Handeln. Wenn diese Methodenkompetenz in Lernsituationen für Auszubildende angebahnt werden solle, dann müssten qualifizierte Lehrkräfte für informationstechnischen Unterricht auch ohne Nachteile die Möglichkeit haben, diese Kompetenz zu erwerben. Eine partielle

Anerkennung dieser Tätigkeiten sei daher nicht angemessen. Zudem dürften keine zusätzlichen Benachteiligungen gegenüber anderen Lehrämtern entstehen, die ohnehin schon einen kürzeren Bildungsweg hätten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.10.2020, dem Kläger am 15.10.2020 zugestellt, wies Performa Nord den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Die Zivildienstzeiten könnten nicht berücksichtigt werden, da im Anschluss an den Zivildienst keine für den künftigen Beruf als Studienrat vorgeschriebene Ausbildung erfolgt sei. Das von dem Kläger nach dem Zivildienst aufgenommene Studium der Ingenieurwissenschaften im Studiengang Kommunikations- und Informationstechnik entspreche dem Niveau Fachhochschule und habe keinen Bezug zu einem universitären Bachelor eines Lehramtsstudiums. Direkt im Anschluss sei der Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen abgeschlossen worden. Im Anschluss sei der Kläger in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis tätig gewesen und am 01.02.2018 zum Referendar ernannt worden. Im Hinblick auf die Berücksichtigung förderlicher Zeiten wurde auf die Verfahrenshinweise der Senatorin für Kinder und Bildung verwiesen. Die Bewertung der Förderlichkeit einer Tätigkeit werde im Verhältnis 1:1 zu der Tätigkeit einer vollausgebildeten Lehrkraft mit 2. Staatsexamen im schulischen Unterricht im berufsbildenden Schulbereich vorgenommen. Die Verfahrenshinweise unterschieden zwischen dem allgemeinbildenden und dem berufsbildenden Bereich. Die Tätigkeit der unterrichtenden Lehrkraft stehe im Vordergrund, da das Unterrichten mit Vor- und Nachbereitung den größten Zeitanteil der Tätigkeit in Anspruch nehme. Im berufsbildenden Bereich werde die einschlägige Berufserfahrung mit höheren Anteilen im Verhältnis zu einer Lehrkraft mit 2. Staatsexamen gewertet, gerade weil die beruflichen Fachrichtungen jeweils sehr komplex seien und Lehrkräfte während der Berufstätigkeiten in der Privatwirtschaft zusätzliche Kompetenzen erwerben könnten. Das Bewertungsverhältnis der Ausübung eines Berufes berücksichtige neben der reinen Berufsausübung auch die Anteile von Ausbildertätigkeiten im Beruf. Die Tätigkeit bei [REDACTED] e.V. sei mit dem Faktor 1:4 berücksichtigt worden, obwohl sie parallel zum hauptberuflichen Studium des Klägers ausgeübt worden sei. Die Tätigkeit bei [REDACTED] GmbH sei mit dem Faktor 1:4 als förderlich berücksichtigt worden. Die Besonderheit der beruflichen Bildung sei anerkannt worden, obwohl Lehrtätigkeiten vor größeren Gruppen von Schülerinnen und Schülern einschlägig wären. Im allgemeinbildenden Bereich würde lediglich ein Faktor von 1:6 bzw. 1:8 anerkannt werden.

Der Kläger hat am 16.11.2020, einem Montag, Klage erhoben.

Er wiederholt und vertieft sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren. Im Hinblick darauf, dass berufliche Erfahrungen keine zusätzliche Erfahrungen seien, sondern die Lehrkräfte der beruflichen Bildung erst zur Ausübung ihres Berufes befähigten, verweist er auf die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 in der Fassung vom 13.09.2018, wonach eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeit von grundsätzlich 12 Monaten erforderlich sei. Auch nach neuer Prüfungsordnung der Universität Bremen für das Masterstudium in der beruflichen Fachrichtung Informationstechnik sei für den Abschluss eine 12-monatige fachpraktische Tätigkeit erforderlich. Zum Zeitpunkt seines Studiums sei diese Anknüpfung der fachpraktischen Tätigkeit an den Masterabschluss noch nicht vorhanden gewesen. Er sei von der Universität jedoch auf das 12-monatige Fachpraktikum hingewiesen worden, welcher für den Schuldienst gefordert gewesen sei. Der Kläger hat dazu einen Auszug aus dem ASIIN-Akkreditierungsbericht für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik“ an der Universität Bremen vom 27.09.2013 vorgelegt, auf den hinsichtlich dessen näheren Inhalts verwiesen wird. Der Kläger ist zudem der Ansicht, dass Lehrkräfte in der beruflichen Bildung mit beruflicher Erfahrung sowohl gegenüber denen im allgemeinbildenden Bereich als auch gegenüber denen im berufsbildenden Bereich ohne Berufserfahrung benachteiligt würden. Ein Ermessensfehler ergebe sich schließlich auch daraus, dass ausweislich der Verfahrenshinweise beispielsweise Tätigkeiten in der Museums- oder Freizeitpädagogik im Kinder- und Jugendbereich eine höhere Gewichtung zukomme als einschlägiger praktische Berufserfahrung im berufsbildenden Bereich.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheids vom 09.09.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.10.2020 den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist darauf, dass § 25 Abs. 1 Satz 4 BremBesO eine teilweise Berücksichtigung, die sich im konkreten Maß der Förderlichkeit orientiere, ausdrücklich vorsehe. Die Senatorin für Kinder und Bildung habe von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und die Vorbeschäftigungen des Klägers im Verhältnis 1:4 berücksichtigt. Die Beklagte verweist dabei auf die Berechnung der Senatorin für Kinder und Bildung vom 24.06.2019. Hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Zivildienstzeiten des Klägers wiederholt sie die Begründung des Widerspruchsbescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Personalakte und Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist lediglich teilweise begründet.

Die Ablehnung der Berücksichtigung der Zeiten des Zivildienstes des Klägers (hierzu I.) und die Ablehnung der Berücksichtigung der Tätigkeit als Software Engineer bei [REDACTED] GmbH über einen Umfang von 1:4 hinaus (hierzu II.) sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO. Dies gilt jedoch nicht für die Ablehnung der Berücksichtigung der Tätigkeit bei [REDACTED] über den Umfang von 1:4 hinaus (hierzu III.).

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Erfahrungsstufe ist § 25 BremBesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2016 (Brem.GBl. 2016, S. 924) und der vom 01.08.2019 bis 10.11.2019 gültigen Fassung, nachfolgend BremBesG a.F. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage ist bei Verpflichtungsklagen zwar grundsätzlich der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bzw. der gerichtlichen Entscheidung. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Festlegung der Erfahrungsstufe nach den Regelungen des Bremischen Besoldungsgesetzes eine dauerhafte und verlässliche Grundlage für die Höhe der Besoldung ab dem Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge bilden soll. Maßgeblich ist daher die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Dienstbezüge gegenüber der Beklagten erstmals entstanden ist (VG Bremen, Urt. v. 28.08.2018 – 6 K 544/17 –, juris Rn. 17; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.08.2018 – 1 A 1044/16 –, juris Rn. 18; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 09.07.2018 – 4 S 1462/17 –, juris Rn. 22). Abzustellen ist infolgedessen auf den Zeitpunkt der Ernennung des Klägers zum Studienrat am 01.08.2019.

Nach § 25 Abs. 1 BremBesG a.F. wird das Grundgehalt nach Stufen bemessen, wobei der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach dienstlichen Erfahrungszeiten erfolgt (Satz 1 und 2). Das Aufsteigen in den Stufen beginnt mit dem Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes wirksam wird (Satz 3). Davor liegende Zeiten sind (Satz 4) zu berücksichtigen oder können (Satz 5) unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

I.

Der Kläger hat entsprechend seines gestellten Klageantrages einen Anspruch auf erneute Entscheidung über die Berücksichtigung seiner Zivildienstzeiten bei der Festsetzung seiner Erfahrungsstufe.

Vor der ersten Ernennung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 3 BremBesG a.F. liegende Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind, sind gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BremBesG a.F. bei der Bemessung des Grundgehalts zu berücksichtigen.

Der vor der Ernennung des Klägers zum Studienrat am 01.08.2019 von ihm geleistete Zivildienst stellt eine nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz auszugleichende Zeit dar.

Beginnt ein entlassener Soldat im Anschluss an den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung eine für den künftigen Beruf als Beamter über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) oder wird diese durch den Grundwehrdienst oder durch Wehrübungen unterbrochen, so gelten gemäß § 13 Abs. 2 ArbPISchG für Beamte § 9 Abs. 8 Satz 4 und § 12 Abs. 2 entsprechend, wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung um Einstellung als Beamter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ArbPISchG regeln die Besoldungsgesetze unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 7 und 11 die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter für entlassene Soldaten, die nach dem Grundwehrdienst oder nach einer Wehrübung als Beamter eingestellt werden. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gilt für anerkannte Kriegsdienstverweigerer das ArbPISchG mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Grundwehrdienstes der Zivildienst tritt.

1.

Der Kläger hat mit der Aufnahme des Bachelorstudiums Kommunikations- und Informationstechnik, des daran anschließenden Masterstudiums Lehramt an beruflichen Schulen und des Vorbereitungsdienstes im Anschluss an seinen Zivildienst eine für seinen Beruf als Studienrat an einer beruflichen Schule vorgeschriebene Ausbildung begonnen. Die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, wird mit einem Mastergrad oder gleichwertigem Abschluss eines Hochschulstudiums und dem Vorbereitungsdienst erworben, § 14 Abs. 4 BremBG, § 13 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2

BremLVO. Für die Befähigung zu einem Lehramt an berufsbildenden Schulen ist gemäß § 2 BremLAG das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erforderlich. Zudem gliedert sich die Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BremLAG in das Studium und den Vorbereitungsdienst. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BremLAG besteht das Lehramtsstudium aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung (Master of Education). Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) der Zugangsordnung für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen (Gewerblich-Technische Wissenschaften)“ an der Universität Bremen ist Zugangsvoraussetzung für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen (Gewerblich-Technische Wissenschaften)“ mit den Hauptfächern Metalltechnik, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik unter anderem ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem von drei näher benannten Studiengängen, zu denen unter anderem Informatik gehört, oder ein als gleichwertig anerkannter Studiengang.

Der Kläger hat sich nach seinem Vorbereitungsdienst und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung im Mai 2019 zudem innerhalb von sechs Monaten um Einstellung als Studienrat beworben und wurde aufgrund dieser Bewerbung im August 2018 eingestellt.

2.

Die zeitliche Verknüpfung zur Beendigung des Zivildienstes wird nicht dadurch aufgehoben, dass der Kläger zwischen seinem Masterstudium und dem Vorbereitungsdienst über ein Jahr lang als Software Engineer bei [REDACTED] GmbH tätig gewesen ist. Diese Tätigkeit war zwar – anders als nach der aktuellen Prüfungsordnung – weder nach der für den Kläger im Zeitpunkt seines Masterstudiums geltenden fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ an der Universität Bremen vom 01.07.2014 noch nach den oben dargestellten Regelungen für den Erwerb der Laufbahn- oder Lehramtsbefähigung vorgeschrieben. Eine solche Tätigkeit zwischen mehreren Ausbildungsabschnitten einer notwendigen Ausbildung stellt daher eine im Rahmen des § 13 Abs. 2 ArbPISchG relevante Unterbrechung dar, die grundsätzlich dazu führt, dass die notwendige Ausbildung nicht mehr im Anschluss an den Zivildienst im Sinne dieser Vorschrift durchgeführt wurde. Aus der Vorschrift geht hervor, dass die Verzögerung des Eintritts in das Beamtenverhältnis gerade auf dem Ableisten des Zivildienstes beruhen muss. Es kommt damit entscheidend darauf an, ob der Kläger zielgerichtet und ohne von ihm zu vertretende Unterbrechungen oder unverhältnismäßige Verzögerungen die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und sich daraufhin um eine Einstellung als Beamter beworben hat (vgl. VG Berlin, Urt. v. 15.04.2021 – 28 K 205.18 –, juris Rn. 30). Dies ist vorliegend trotz der Unterbrechung durch

die Tätigkeit als Software Engineer jedoch ausnahmsweise anzunehmen. Denn die Unterbrechung war jedenfalls nicht als solche von dem Kläger zu vertreten. Ausweislich der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) der Kultusministerkonferenz ist eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeit um Umfang von 12 Monaten für den Abschluss eines Studiums mit dem Ziel der fachlichen Voraussetzung für die genannten Lehrämter. Nach dem vom Kläger vorgelegten Akkreditierungsbericht für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik“ an der Universität Bremen vom 27.09.2013 (S. 51) wies die Universität zur damaligen Zeit zu Beginn des Studiums in einer speziellen Einführungsveranstaltung für Studierende, die das Lehramt an beruflichen Schulen anstreben, auf das zwölfmonatige Fachpraktikum hin. Darüber hinaus wurden nach dem Akkreditierungsbericht eine Studienbroschüre und ein Studienleitfaden ausgegeben, in denen ebenfalls noch einmal explizit auf das für den Schuldienst geforderte zwölfmonatige Fachpraktikum hingewiesen werde. Wie in den entsprechenden KMK-Richtlinien vorgesehen, sei das einjährige fachliche Praktikum nicht integraler Bestandteil des Studiums. Dass sich der Kläger auf diese Informationen verlassen und seine Tätigkeit als Software Engineer als für die Einstellung als Studienrat im berufsbildenden Bereich als erforderlich angesehen hat, kann ihm daher nicht als Unterbrechung seiner Ausbildung zum Studienrat angelastet werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Dauer der Tätigkeit als Software Engineer von 20 ½ Monaten über derjenigen in den Richtlinien der Kultusministerkonferenz und den Hinweisen der Universität liegt. § 13 Abs. 2 ArbPISchG erfordert keinen nahtlosen zeitlichen Übergang von der Ausbildung in das Beamtenverhältnis, sondern lediglich einen inneren zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Ende des Zivildienstes und dem Beginn der notwendigen Ausbildung (vgl. VG Berlin, Urt. v. 15.04.2021 – 28 K 205.18 –, juris Rn. 31). Entsprechendes gilt bei mehrstufigen Ausbildungen auch für den Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnittes. Ein solcher zeitlicher Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung der Tätigkeit als Software Engineer und des Beginns des Vorbereitungsdienstes als nächsten Ausbildungsabschnitt liegt vor. Der Kläger hat die Tätigkeit als Software Engineer nach seinem Vortrag in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts im Hinblick auf seine angestrebte Tätigkeit als Studienrat im berufsbildenden Bereich wahrgenommen. Die Dauer der Tätigkeit stellt sich zudem nicht als derart lang dar, dass in der Tätigkeit eine Abkehr oder ein Abstandnehmen vom Ziel der Ernennung zum Studienrat gesehen werden kann.

II.

Der Kläger hat zudem einen Anspruch auf erneute Entscheidung über die Festsetzung seiner Erfahrungsstufe im Hinblick auf die Berücksichtigung seiner Tätigkeit als Software Engineer vom 15.04.2016 bis 31.12.2017.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 5 BremBesG a.F. können weitere Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, ganz oder teilweise als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden, wenn die in dieser Zeit ausgeübten Tätigkeiten für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten in fachlicher Hinsicht förderlich sind.

1.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Berücksichtigung dieser Vorbeschäftigungszeit liegen vor.

Die Tätigkeit als Software Engineer bei [REDACTED] GmbH stellt eine Tätigkeit außerhalb eines Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn dar, die nach der für den Kläger geltenden Prüfungsordnung nicht Voraussetzung für den Erwerb des Masters of Education und damit keine Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gewesen ist.

Sie stellt zudem eine hauptberufliche Tätigkeit dar. Gemäß § 6 BremBesG a.F. ist eine Tätigkeit hauptberuflich im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und in dem in einem Beamten- oder Richter Verhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird; hierbei ist auf die beamten- und richterrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen. Diese Voraussetzungen erfüllt die Tätigkeit als Software Engineer, die der Kläger in Vollzeit mit 40 Wochenstunden ausgeübt hat.

Die Tätigkeit ist aufgrund ihres fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Bezugs schließlich förderlich, da sie die Dienstausbildung als Studienrat an einer beruflichen Schule für das Fach Informationstechnik jedenfalls erleichtert und verbessert (vgl. zur Definition der Förderlichkeit BVerwG, Urte. v. 14.12.2017 – 2 C 25/16 –, juris Rn. 15; zur Förderlichkeit einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit für die Tätigkeit eines Berufsschullehrers: VG Bremen, Urte. v. 28.08.2018 – 6 K 544/17 –, juris Rn. 27).

2.

Die Beklagte hat bei ihrer Entscheidung, in welchem Umfang sie die Tätigkeit des Klägers als Software Engineer als Erfahrungszeiten berücksichtigt, ihr Ermessen nicht pflichtgemäß ausgeübt.

Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht gemäß § 114 Satz 1 VwGO auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

Die Beklagte hat von ihrem Ermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht.

a.

Dies folgt zwar nicht aus dem Umstand, dass die Beklagte den Umfang der Berücksichtigung der Tätigkeit des Klägers als förderliche Zeiten nach dem Grad der Förderlichkeit für die Tätigkeit eines Studienrats im berufsbildenden Bereich bemisst und dabei eine Tätigkeit nur dann im vollen Umfang berücksichtigt, wenn die Tätigkeit derjenigen eines Studienrats mit 2. Staatsexamens an einer berufsbildenden Schule entspricht.

Zur Ausübung des Ermessens bei Vorliegen förderlicher Zeiten im Hinblick auf den Umfang der Berücksichtigung können aus dem Gesetzeszweck keine eindeutigen Aussagen geschlossen werden. Dem Grad der Förderlichkeit dürfte dabei jedoch eine besondere Bedeutung zukommen. Um diesen zu bestimmen, bedarf es aber einer von den Umständen des Einzelfalls abhängigen Bewertung; bei dieser soll der Behörde ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Ermessensspielraum zukommen. Verdeutlicht wird dies durch die Formulierung des § 25 Abs. 1 Satz 5 BremBesG a.F., dass Vorbeschäftigungszeiten „ganz oder teilweise“ berücksichtigt werden können (VG Bremen, Urt. v. 28.08.2018 – 6 k 544/17 –, juris Rn. 20).

Die Bemessung des Grades der Förderlichkeit anhand eines Vergleichs mit der Tätigkeit eines Studienrats mit 2. Staatsexamen an einer berufsbildenden Schule stellt einen sachlichen, am Zweck des § 25 Abs. 1 Satz 5 BremBesG a.F. ausgerichteten Anknüpfungspunkt dar. Denn die Besoldung richtet sich nach § 25 Abs. 1 Satz 2 BremBesG im Grundsatz nach dienstlichen Erfahrungszeiten und soll damit dem Zuwachs an berufsspezifischer Erfahrung im Beamtenverhältnis Rechnung tragen. Je mehr eine

Vorbeschäftigung der Tätigkeit im Beamtenverhältnis entspricht, desto mehr erleichtert und verbessert sie die Dienstausbildung und desto mehr kann der Kläger denjenigen Beamtinnen und Beamten gleichgestellt werden, die in derselben Zeit bereits Erfahrungen in ihrem Dienstverhältnis gesammelt haben.

Dadurch, dass die Beklagte in den Verfahrenshinweisen der Senatorin für Kinder und Bildung Vorbeschäftigungen vorsieht, die in vollem Umfang berücksichtigt werden, läuft auch die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der „ganzen“ Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten nicht leer, auch wenn die Verfahrenshinweise hierzu nur die Beschäftigung als Lehrer bei der Stadtteilschule und – für den allgemeinbildenden Bereich – die Tätigkeit als Lehrer für Deutsch als Zweitsprache bei einem freien Träger, jeweils nach dem 2. Staatsexamen vorsehen. Eine solche Bemessung des Grades der Förderlichkeit steht auch nicht im Widerspruch zu § 25 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BremBesG a.F., welche die Berücksichtigung von Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn regelt. Dass in § 25 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BremBesG a.F. die Berücksichtigung „gleichwertiger“ Tätigkeiten geregelt ist, führt nicht dazu, dass die Berücksichtigung einer Vorbeschäftigung im vollen Umfang als förderliche Zeiten in § 25 Abs. 1 Satz 5 BremBesG a.F. auch möglich sein muss, wenn die Vorbeschäftigung nicht gleichwertig zur dienstlichen Tätigkeit ist. Denn die Abgrenzung der § 25 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BremBesG a.F. und § 25 Abs. 1 Satz 5 BremBesG a.F. erfolgt nicht über die „Wertigkeit“ der Tätigkeit, sondern über den Umstand, ob die Vorbeschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stattgefunden hat.

Die Beklagte überschreitet den ihr zustehenden Ermessensspielraum des Weiteren nicht, indem sie bei der Bestimmung des Grades der Förderlichkeit der Unterrichtung von Gruppen maßgebliche Bedeutung beimisst. Eine solche Tätigkeit wird ausweislich der Verfahrenshinweise in der Regel mit einer Gewichtung von 1:2 versehen, wohingegen anderen Tätigkeiten – abgesehen von den bereits genannten Fällen der Berücksichtigung in vollem Umfang – ein geringeres Gewicht beigemessen wird. Die hierzu von der Beklagten angeführte Begründung, das Unterrichten nehme mit der Vor- und Nachbereitung desselben den größten Zeitanteil der Tätigkeit eines Studienrats im berufsbildenden Bereich ein, stellt einen sachlichen Grund für die vorgenommene Gewichtung dar. Er ist auch plausibel unter Berücksichtigung des Umstands, dass Studienräte nach dem Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz jedenfalls nicht weniger als 25 Unterrichtsstunden pro Woche leisten müssen und hierbei die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts noch nicht erfasst sind.

Eine derartige Bestimmung des Grades der Förderlichkeit benachteiligt den Kläger als Studienrat im berufsbildenden Bereich aus diesen Gründen schließlich nicht gegenüber Berufsschullehrkräften, die keine praktische Berufserfahrung vor ihrer Ernennung gesammelt haben, oder gegenüber Lehrkräften im allgemeinbildenden Bereich. Dass im Übrigen einer unterschiedlichen Ausbildungsdauer zwischen einzelnen Beamtengruppen im Rahmen der Bestimmung des Umfangs der Berücksichtigung förderlicher Zeiten im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 5 BremBesG kein Gewicht beigemessen wird, ist nicht sachwidrig, sondern steht vielmehr im Einklang mit der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 8 BremBesG, wonach Ausbildungszeiten nicht als Erfahrungszeiten anerkannt werden.

b.

Ein Ermessens Fehlgebrauch folgt jedoch bei einer vergleichenden Betrachtung des Umfangs der Berücksichtigung einschlägiger praktischer Berufserfahrung im allgemeinbildenden und im berufsbildenden Bereich ausweislich der Verfahrenshinweise der Senatorin für Kinder und Bildung. Die Gewichtungen nach den Verfahrenshinweisen ist gemessen an den eigenen Ermessenserwägungen der Beklagten nicht stimmig und in sich widersprüchlich.

Die einschlägige reine Berufsausübung wird nach den Verfahrenshinweisen sowohl im allgemeinbildenden Bereich als auch im berufsbildenden Bereich mit einem Faktor von 1:8 bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe berücksichtigt, sofern kein atypischer Fall vorliegt. Erst bei Hinzutreten einer Ausbildungstätigkeit im Beruf oder bei einer Geschäftsführertätigkeit wird die Tätigkeit im berufsbildenden Bereich höher gewichtet als im allgemeinbildenden Bereich. Diese gleiche Gewichtung der einschlägigen Berufsausübung mit 1:8 trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass bereits die Berufsausübung als solche aufgrund der damit verbundenen berufspraktischen Erfahrungen für den berufsbildenden Bereich förderlicher ist als für den allgemeinbildenden Bereich. Die Verfahrenshinweise selbst verweisen auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen (Urt. v. 28.08.2018 – 6 K 544/17), wonach gerade die Berufsschule ein an den Anforderungen der Berufspraxis und der Lebenswelt ausgerichtetes Bildungsangebot vermitteln sollte. Lehrer seien danach an der Berufsausübung beteiligt, welche wiederum auf die spätere Berufsausübung ausgerichtet sei. Zusätzliche Erfahrungen in der Berufspraxis befähigten Lehrkräfte dazu, die Lehrinhalte mit den tatsächlichen beruflichen Erfordernissen zu verknüpfen und erleichterten so eine Schwerpunktsetzung bei den zu vermittelnden Unterrichtsinhalten. Diese Argumentation ist nach den Verfahrenshinweisen auf Lehrkräfte im allgemeinbildenden Bereich gerade nicht 1:1 übertragbar. Allerdings seien auch hier Vortätigkeiten abseits der reinen Lehrtätigkeit denkbar, die als förderlich anzuerkennen

wären. In diesen Fällen würde es jedoch noch viel stärker auf den konkreten Bezug der Vortätigkeit zur Lehrtätigkeit ankommen. Hierzu wird das Beispiel des Chemikers für die Tätigkeit als Chemielehrer angeführt. Diese in diesen Erwägungen zum Ausdruck kommende zusätzliche Förderlichkeit der berufspraktischen Erfahrung neben fachwissenschaftlicher Erfahrung bei einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit findet in der gleichen Gewichtung der einschlägigen Berufsausübung jedoch keinen Niederschlag.

Dieser Widerspruch wirkt sich auch auf den vorliegenden Fall der Berücksichtigung einer einschlägigen Berufsausübung mit anteiliger Ausbildungstätigkeit mit einem Faktor von 1:4 aus, obwohl eine solche Tätigkeit nach den Verfahrenshinweisen im allgemeinbildenden Bereich mit dem niedrigeren Faktor 1:6 berücksichtigt werden würde. Zwar wird hier gerade zwischen dem berufsbildenden und dem allgemeinbildenden Bereich unterschieden. Jedoch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dieser unterschiedlichen Gewichtung dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die reine einschlägige Berufsausübung, d.h. ohne anteiliger Ausbildungstätigkeit, im berufsbildenden Bereich als förderlicher angesehen wird. Dagegen spricht neben der bereits dargestellten gleichen Gewichtung der reinen einschlägigen Berufsausübung mit einem Faktor von 1:8 auch der Umstand, dass der Faktor bei der Berufsausübung als Vollzeit-Ausbilder im Betrieb sowohl im allgemeinbildenden als auch im berufsbildenden Bereich noch einmal steigt (von 1:4 auf 1:2 im berufsbildenden Bereich und von 1:6 auf 1:4 im allgemeinbildenden Bereich). Dies deutet darauf hin, dass mit der höheren Gewichtung lediglich einem höheren Grad der Förderlichkeit der Ausbildungstätigkeit Rechnung getragen werden soll.

C.

Schließlich liegt ein Ermessens Fehlgebrauch im Hinblick auf die Begründung der Beklagten zur Berücksichtigung der Komplexität und den Anforderungen an eine Lehrkraft für den Bereich Informationstechnik im berufsbildenden Bereich vor.

Die Beklagte hat in der Berechnung der förderlichen Zeiten im Schreiben der Senatorin für Kinder und Bildung vom 24.06.2019 unter dem Punkt „Besondere Begründung für die Berücksichtigung atypischer Sachverhalte“ selbst angeführt, dass es für den Bereich von Bildungsgängen mit informationstechnischem Schwerpunkt sehr schwierig sei, gut ausgebildetes Personal zu finden und die praktische Arbeit sehr förderlich sei, um in der Schule die komplexen theoretischen Inhalte den Schülerinnen und Schülern veranschaulichen zu können. Diese Bewertung der Vorbeschäftigung des Klägers als „sehr förderlich“ und der Umstand, dass die Behörde diese Anmerkung bei der Begründung atypischer Sachverhalte anführt, spricht dafür, dass die Beklagte selbst davon ausgeht, dass im konkreten Fall des Klägers eine über den in den Verfahrenshinweisen

grundsätzlich angenommenen Grad der Förderlichkeit in einem Verhältnis von 1:4 hinausgehende Förderlichkeit vorliegt. Dies schlägt sich aber nicht im von der Beklagten berücksichtigten Faktor von 1:4 nieder, der demjenigen Faktor entspricht, den die Verfahrenshinweise grundsätzlich und außerhalb von atypischen Fällen vorsieht. Die Begründung der Ermessensentscheidung ist deshalb auch aus diesem Grund in sich widersprüchlich.

III.

Der Kläger hat darüber hinaus keinen Anspruch auf erneute Entscheidung über die Festsetzung seiner Erfahrungsstufe im Hinblick auf die Berücksichtigung seiner Tätigkeit bei [REDACTED] e.V. gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 BremBesG a.F.

Es liegen bereits nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Berücksichtigung dieser Tätigkeit vor. Sie stellt keine hauptberufliche Tätigkeit dar, da sie mit zehn Wochenstunden in einem Umfang stattfand, der in einem Beamtenverhältnis nicht zulässig ist. Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Land Bremen beträgt gemäß § 60 Abs. 1 und 4 BremBG i.V.m. § 2 BremAZVO 40 Wochenstunden. § 61 Abs. 1 BremBG ermöglicht die Reduzierung dieser Arbeitszeit um die Hälfte, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine weitere Reduzierung auf unter 20 Wochenstunden ist nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 BremBG, d.h. bei der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer sonstigen Angehörigen oder eines sonstigen Angehörigen, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist, möglich. Diese Vorschrift ist identisch mit der Fassung des § 62 Abs. 1 BremBG, die zum Zeitpunkt der Tätigkeit des Klägers bei [REDACTED] e.V. galt. Der Kläger hat in der Zeit der Ausübung dieser Tätigkeit kein Kind unter 18 Jahren oder andere Angehörige betreut oder gepflegt, sodass eine Reduzierung der Arbeitszeit auf 10 Stunden im Beamtenverhältnis nicht möglich gewesen wäre.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Korrell

Justus

Müller